

Identitätsnachweise zum Zwecke der KFZ-Zulassung

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V hat sich in einem Schreiben zu den einzelnen Dokumenten positioniert (Gz.: VIII-621-00000-2014/018-027FZ):

Bei ausländischen Antragstellern, die keinen Personalausweis bzw. Reisepass ihres Heimatlandes besitzen:

- Pässe anderer ausländischer Staaten, d.h.
 - von anderen ausländischen Staaten ausgestellte Reise-, Diplomaten- und Spezialpässe sowie Dienstpässe, die aufgrund einer Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 AufenthG anerkannt sind,
 - von einem ausländischen Staat nach Artikel 27 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Staatenlosenübereinkommen, BGBl. II 1976 S. 473) ausgestellter Personalausweis oder Identitätsausweis (Lichtenstein, Österreich oder der Schweiz),
- deutsche Passersatzpapiere
 - Reiseausweis für Ausländer
 - Reiseausweis für Flüchtlinge
 - Reiseausweis für Staatenlose
- Dokumente für freizügigkeitsberechtigte Personen
 - Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU für Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht Unionsbürger sind,
 - Bescheinigung von Unionsbürgern über ihren Daueraufenthalt nach § 5 Abs. 5 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU,
 - Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht Unionsbürger sind, nach § 5 Abs. 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Staatsangehörige der Schweiz erhalten aufgrund des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Aufenthaltserlaubnis mit dem besonderen Eintrag Aufenthaltserlaubnis-CH.
- Aufenthaltsgestattung
- Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel und Duldung, die als Ausweisersatz bezeichnet sind und mit Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen sind
- Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel und Duldungen ohne die Bezeichnung Ausweisersatz

Einzelfallentscheidung und Rücksprache mit der Ausländerbehörde